



## Medienrecht

### Rechte am Bild

<p><b>Naturfotos</b> Naturfotos sind generell erlaubt. Beachte: Personen dürfen mit abgebildet werden, wenn sie offensichtlich nicht zentraler Gegenstand des Fotos sind. (Beiwerk)</p>	<p><b>Eiffelturm</b> Ja, 70 Jahre nach Tod des Schöpfers erlischt Urheberrecht (gilt auch in Frankreich). -&gt; Gemeinfreiheit Eiffelturm-Erbauer 1923 verstorben Eiffelturm beleuchtet: Nein, da die Beleuchtung als Kunstwerk seit 1985 geschützt ist. (Frankreich)</p>	<p><b>Aida-Kussmund</b> Ja, da nach deutschem Recht (Sitz des Klägers) im öffentlichem Raum (Panoramafreiheit) AIDA-Kussmund darf fotografiert und die Fotos im Internet verwendet werden - auch ohne Zustimmung von AIDA. Kunstwerk auf den Schiffen befindet sich im öffentlichen Raum -&gt; Panoramafreiheit.</p>
<p><b>Zelt innen</b> Nein, die Panoramafreiheit bezieht sich nur auf Außenaufnahmen, Innenaufnahmen müssen immer von Eigentümer/Veranstalter genehmigt werden.</p>	<p><b>Öffentliches Konzert:</b> (Hinweis nicht öffentlich!) Ja, wenn Bild die Veranstaltung als solche darstellt. Ja, wenn Sänger als zentraler Bestandteil der Veranstaltung eine Person von Zeitgeschichtlicher Bedeutung ist. Bei Besucher -&gt; Recht am Eigenen Bild: nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Tod des Abgebildeten: bis zum Ablauf von 10 Jahren ist Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten nötig</p>	<p><b>Privatsphäre</b> Die Privatsphäre definiert sich als der Lebensbereich, welcher der Öffentlichkeit entzogen ist. Die Sphäre erfasst den Schutz des Privatlebens und den häuslichen Bereich, den Familienkreis eingeschlossen. Ein Eingriff in die Privatsphäre ist nur unter strenger Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und zugunsten eines überwiegenden Allgemeininteresses erlaubt.</p>
<p><b>Fotos auf Freizeiten</b> Nur wenn konklude Einverständniserklärung vorliegt. Bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.</p>	<p><b>Straße</b> Ja, öffentlicher Raum (Panoramafreiheit) ist im UrhG verankert (§ 59) Das UrhG hat 143 §</p>	<p><b>Kinder</b> Nein, da die Personen Minderjährig sind, muss die Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten erteilt werden.</p>



## Strafen

Bild:

20 Euro pro Bild bei privaten Fotos + 200-300 Euro Gebühren & Schadensersatz

Videos / Musik / Spiele

Stream Illegal und strafbewehrt, wenn offensichtlich nicht legal (neue Kinofilme/Illegale Tauschbörsen)

Richtwert: 200 Euro pro Song, 600 Euro pro Film

Das große Aber:

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

1 Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird -> Filesharing

Nutzung illegaler Streams nachgewiesen -> Kosten bis zu 150 Euro pro Verfahren

Schadensersatz pro konsumierten Film: 5-10€, diese Beträge kommen zusätzlich zu den

Abmahnkosten hinzu (Abmahngebühren insgesamt für Privatpersonen auf rund 150 Euro gedeckelt)

Bei zehn Abmahnungen: von zehn verschiedenen Rechteinhabern abgemahnt werden

## Darf ich YouTube Videos nun in MP3 konvertieren und speichern?

Ausschlaggebend ist nun, ob diese Speicherung urheberrechtlich gerechtfertigt werden kann. Eine Privilegierung könnte sich hier nur aus dem sogenannten Recht auf Privatkopie (§ 53 UrhG) ergeben. Die Voraussetzungen für § 53 Abs. 1 UrhG sind:

### a) eine natürliche Person

Nur eine natürliche Person hat ein „Recht auf Privatkopie“

### b) privater Gebrauch (kein unmittelbarer oder mittelbarer Erwerbszweck)

Des Weiteren darf die Vervielfältigung nur dem privaten Gebrauch, also weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dienen. Kopien für den Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis werden dem privaten Gebrauch zugerechnet. Nach einem Urteil des BGH vom 24. Juni 1993 (Az.: I ZR 148/91) könne aber von einem privaten Gebrauch nicht mehr gesprochen werden, wenn die Kopien – jedenfalls auch – für berufliche Zwecke gefertigt werden.

Grundsätzlich konvertiert der Nutzer die Musik der YouTube Videos nur für sich selber, ohne jeglichen erwerbswirtschaftlichen Zweck, nämlich um sich die Musik auch offline anhören zu können. Deshalb scheidet es nicht an der Voraussetzung der Privatheit der Kopie.



### **c) keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage**

Die wohl umstrittenste Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Privatkopie ist, dass die Vorlage (das YouTube Video) weder offensichtlich rechtswidrig hergestellt noch offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden sein darf.

Ersteres ließe sich – so der Gesetzgeber (Bundestagsdrucksache 15/38, S. 39) – im Online-Bereich nicht feststellen. Hier kann somit grundsätzlich immer mit einer nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässigen Kopie gerechnet werden. Der Nutzer solle – nach dem Gesetzgeber (Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 26) – auch nicht mit unerfüllbaren Prüfungspflichten belastet werden.

YouTube Videos könnten jedoch offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden. Denn eine öffentliche Zugänglichmachung dürfte wegen deren grundsätzlicher Zustimmungspflichtigkeit durch den Rechtsinhaber (vgl. nur § 52 Abs. 3 UrhG) zumindest dann nach deutschem Recht regelmäßig rechtswidrig sein, sofern der Rechtsinhaber das Online-Angebot nicht vertraglich erlaubt hat. Bei den YouTube-Videos kann das aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weil viele Musikinterpreten die Plattform zu ihrem eigenen Gunsten (etwa zur Werbung) nutzen und Musikvideos hochladen. Ebenfalls kann dem einzelnen Nutzer nicht zugetraut werden, alle derzeitigen Lizenz-Vereinbarungen zwischen YouTube und den verschiedenen Verwertungsgesellschaften zu kennen oder ggf. zu prüfen.

Unerlaubt öffentlich zugänglich gemachte Videos zu entfernen, kann nur Sache von YouTube sein. Der Nutzer müsste sich auf die (urheberrechtliche) Zulässigkeit der Inhalte verlassen dürfen. Etwas anderes muss jedoch gelten, wenn zum Beispiel das auf YouTube angebotene Musikstück bereits vor der offiziellen Veröffentlichung hochgeladen wurde. Dann ist das Merkmal der offensichtlichen Rechtswidrigkeit, das subjektiv nach dem Kenntnis- und Bildungsstand des jeweiligen Nutzers zu bestimmen ist (Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 26), zweifelsfrei für jeden Nutzer erkennbar.

### **d) einzelne Vervielfältigungen**

Zum privaten Gebrauch ist die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zulässig. Das sind nur einige wenige Kopien. Wo genau die Höchstgrenze zu ziehen ist, ist nicht abschließend geklärt. Teilweise wird sie bereits bei drei, teilweise aber auch erst bei zehn Exemplaren gezogen. Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 14.04.1978 (Az.: I ZR 111/76) auf die Maximalanzahl von sieben Kopien festgelegt.

Indem die Audiospur des YouTube-Videos in eine MP3 Datei umgewandelt wird, wird das urheberrechtlich geschützte Werk auf der Festplatte gespeichert. Es findet daher nur eine Vervielfältigung statt.

### **Fazit**

Im Fernsehen ausgestrahlte (Musik-)Videos aufzuzeichnen oder die Musik im (Internet) Radio mitzuschneiden, ist zum privaten Gebrauch grundsätzlich zulässig. Das ist soweit auch unbestritten. Ein praktischer Unterscheid zu der „YouTube Variante“ ist dabei nicht zu erkennen. Rechtlich könnte es auch nur an dem Merkmal der offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlage scheitern. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit bei diesen Videos mag aber nicht so recht zu überzeugen. Eine Konvertierung und Speicherung der Audiospuren eines YouTube-Videos ist daher – mangels entgegenstehender Urteile oder einer Gesetzeslage – grundsätzlich erlaubt.